

**Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Verbot
der Prostitution in der Stadt Fürstenfeldbruck
(Landkreis Fürstenfeldbruck)**

Vom 31. Januar 1983, 200.3 - 13827/4/82

Die Regierung von Oberbayern erläßt aufgrund des Art. 297 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (GVBl. S. 80) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es verboten, in dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck nach dem Stand vom 1. August 1982 an folgenden Orten der Prostitution nachzugehen:
1. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an deren Haltestellen, in öffentlichen Parkanlagen einschließlich Bauwerken und Schutzhütten sowie
 2. in Gärten, Höfen und Hauseingängen, Bedürfnisanstalten, auf oder unter Brücken, in Ruinen, Durchgängen und Unterführungen, soweit diese Örtlichkeiten öffentlich sind oder von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Anlagen eingesehen werden können.
- (2) Die Stadtgrenze ist rot in einem Lageplan der Stadt Fürstenfeldbruck im Maßstab 1:10000, ausgefertigt am 31. Januar 1983, eingetragen; das Stadtgebiet ist in dem Plan orange angelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und wird bei der Regierung von Oberbayern archivmäßig verwahrt. Er kann dort während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Eine zweite Ausfertigung des Lageplans kann im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, gleichfalls während der Besuchszeiten, eingesehen werden.
- (3) Soweit die Darstellung des Stadtgebietes in dem Lageplan von dem Gebietsstand nach Abs. 1 abweichen sollte, bleibt letzterer maßgebend.

§ 2

- (1) Führen Änderungen im Gebietsstand nach § 1 zu einer Verkleinerung des Stadtgebietes, so gilt das Verbot der Prostitutionsausübung nach § 1 für das verbleibende Stadtgebiet. Bei Vergrößerungen des Stadtgebietes gilt das Verbot in dem nach § 1 festgelegten örtlichen Umfang.
- (2) Änderungen, die zu einer Verkleinerung des Stadtgebiets führen, werden - soweit darstellbar - in dem Lageplan nach § 1 Abs. 2 gekennzeichnet. Die neue Stadtgrenze wird rot eingetragen, das ausgliederte Gebiet schwarz schraffiert.

§ 3

- (1) Wer in der Stadt Fürstenfeldbruck entgegen dem Verbot des § 1 der Prostitution nachgeht, kann nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegt werden.

-
- (2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

München, 31. Januar 1983

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 4 vom 25.2.1983.